

Für das Nachschlagewerk! 22. Aug. 1963
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Nein

104

Gesetz: BGB § 626

Leitsatz: Trunkenheit am Steuer kann auch dann ein Grund zur
fristlosen Entlassung eines im Postomnibusverkehr
tätigen Arbeiters sein, wenn der Arbeiter sich in
seinem Urlaub im angetrunkenen Zustand ans Steuer
seines Privatwagens gesetzt hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 114/63

Urteil des BAG vom 22. August 1963 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

104

2 AZR 114/63

2 Sa 163/62 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 22. August 1963

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Kottenhahn für Recht erkannt:

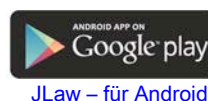
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein, II. Kammer, vom 18. Januar 1963 - 2 Sa 163/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1922 geborene Kläger war seit Ende August 1954 Arbeiter im Postfach- und Verwaltungsdienst der Beklagten. Er wurde überwiegend als Kraftfahrer und gelegentlich auch als Werkstattpfleger und Kassierer eingesetzt. Er ist verheiratet und hat vier Kinder. Einschließlich des Kindergeldes verdiente der Kläger bei der Beklagten 750,-- DM monatlich; er bewohnt eine aus öffentlichen Mitteln erstellte, für Bundesbedienstete bestimmte Wohnung.

Während seines Erholungsurlaubes im Sommer 1962 fuhr der Kläger am 28. Juli 1962, nachdem er zuvor in mehreren Lokalen alkoholische Getränke zu sich genommen hatte, im angetrunkenen Zustand seinen privaten Personenkraftwagen. Auf anonyme Anzeige hin wurde er von der Polizei gestellt. Die Blutprobe ergab einen Alkoholgehalt von 2,1 o/oo. Die Fahrerlaubnis wurde dem Kläger am 10. September 1962 durch das Amtsgericht Meldorf vorläufig entzogen. Am gleichen Tage wurde die Postverwaltung aufgefordert, seinen Postführerschein einzuziehen. Daraufhin entließ die Beklagte den Kläger fristlos. Am 30. November 1962 wurde der Kläger vom Amtsgericht in Meldorf wegen Trunkenheit im Straßenverkehr nach §§ 2 StVZO, 21 StVG zu zwei Wochen Haft mit Bewährungsfrist verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde ihm jedoch nicht entzogen. Dieses Urteil, gegen das die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat, ist noch nicht rechtskräftig.

Der Kläger arbeitet zur Zeit als Bauhilfsarbeiter; als gelernter Maschinenschlosser ist er mit der Wartung von Baumaschinen betraut. Der dabei erzielte Verdienst beträgt nach seinen Angaben ca. 500,-- DM monatlich.

Der Kläger hat sich gegen die fristlose Kündigung mit der am 22. September 1962 bei Gericht eingegangenen Klage gewehrt. Das Arbeitsgericht hat seinem Antrage festzustellen, daß die fristlose Kündigung vom 10. September 1962 das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat, entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zuge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

lassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe sich allein schon dadurch, daß er sich im angetrunkenen Zustand mit einem Blutalkoholgehalt von 2,1 o/oo an das Steuer eines Kraftwagens gesetzt hat, möge dies auch im Urlaub und in Benutzung seines Privatwagens geschehen sein, des Vertrauens unwürdig erwiesen, das die Beklagte und die Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit von Fahrern öffentlicher Verkehrsmittel setzen müsse. Die Beklagte habe gegenüber der Allgemeinheit die Pflicht, ihre Fahrzeuge im Postreisedienst nur zu zuverlässigen Bediensteten anzuvertrauen. Es könne deshalb der Beklagten nicht zugemutet werden, den Kläger weiter als Kraftfahrer zu beschäftigen.

In dieser Wertung liegt kein Rechtsfehler. Das Landesarbeitsgericht hat den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes nicht verkannt (§ 27 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost in Verbindung mit § 626 BGB). Auch die Abwägung der beiderseitigen Interessen hat es nicht unterlassen.

Der Kläger hat zu seiner Entlastung darauf hingewiesen, daß sich der Vorfall vom 28. Juli 1962 in seinem Urlaub ereignet hat, also nicht im Dienst und nicht mit einem Dienstwagen; auch habe keine Gefahr bestanden, daß der Vorgang Nachwirkungen auf den Dienst des nächsten Tages hätte haben können, da er wegen seines Urlaubs an den folgenden Tagen ebenfalls keinen Dienst gehabt habe.

Sicherlich kann, was auch das Landesarbeitsgericht nicht übersehen hat, der Arbeitnehmer sich in seinem Urlaub grundsätzlich frei und ungezwungen benehmen. Aber ein Kraftfahrer, der, und sei es in seinem Urlaub, sich angetrunken an das Steuer seines Privatwagens setzt, läßt das Fehlen seiner allgemeinen Zuverlässigkeit als Kraftfahrer und damit dann auch das Fehlen dieser Zuverlässigkeit für künftige Dienstfahrten besorgen.



- 4 -

Einem solchen Fahrer weiterhin die für die allgemeine Personenbeförderung vorgesehenen Omnibusse anzuvertrauen, ist der Bundespost nicht mehr zuzumuten. Sie ist im Allgemeininteresse gehalten, den Postreiseverkehr für die Insassen wie auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer so gefahrlos wie irgend möglich zu gestalten, und sie kann deshalb ihre Postfahrzeuge nur zuverlässigen Bediensteten überlassen.

Zu Lasten des Klägers kam hier, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist, noch hinzu, daß er auch in der Vergangenheit schon wiederholt zum mindesten den Anschein erweckt hatte, als habe er die Pflicht des Kraftfahrers zur Enthaltsamkeit in und kurz vor dem Dienst nicht immer gewahrt.

Daß dem Kläger bei seiner unter erheblichem Alkoholeinfluß durchgeführten Fahrt kein Unfall widerfahren ist, kann als ein mehr oder minder zufälliger Umstand bei der Abwägung außer Betracht bleiben.

Auf die Gefahren des Alkohols für den Fahrer hatte die Beklagte ihre Bediensteten mehrfach hingewiesen. Daß in einem Erlaß des Postministers die fristlose Entlassung nur bei Eintritt eines Dienstunfalles angedroht ist, bedeutet, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, keine Selbstbindung der Beklagten dahingehend, auf unter Alkoholeinfluß unternommene Privatfahrten ihrer das Steuer bedienenden Bediensteten nicht entsprechend reagieren zu wollen. Das würde der Schwere eines solchen Verhaltens widersprechen.

Den Hinweis des Klägers auf mildere Behandlung ähnlicher Fälle bei beamteten Fahrern der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht mit Recht für unerheblich gehalten. Denn der Kläger gehörte nicht zu der eben in mancherlei Hinsicht anders gestellten Gruppe der Beamten. Damit bereits versagt die Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ob eine vergleichbare Bindung wie beim Beamtenverhältnis bei einer Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses besteht und ob hieraus dann Folgerungen zugunsten des Arbeitnehmers zu ziehen sind, braucht schon deswegen nicht geprüft zu werden, weil eine solche Unkündbarkeit hier nicht vorliegt.



Daß der Kläger immerhin schon mehrere Jahre bei der Beklagten im Dienste war, hat das Landesarbeitsgericht nicht unberücksichtigt gelassen. Es ist jedoch der Ansicht, daß auch eine langjährige Dienstzeit es nicht rechtfertige, öffentliche Verkehrsmittel Personen zu überlassen, denen die erforderliche Zuverlässigkeit abgeht. Ein Rechtsfehler liegt in dieser Wertung nicht.

Eine Verpflichtung der Beklagten, den Kläger anderweit einzusetzen, hat das Landesarbeitsgericht verneint, da zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Disziplin seine Entlassung geboten gewesen sei. Auch diese Begründung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Bei seiner Abwägung hat das Landesarbeitsgericht die harten Folgen gesehen, die die Kündigung für den Kläger bei seinem Familienstand und als Inhaber einer mit öffentlichen Mitteln erstellten, für Postbedienstete bestimmten Wohnung hat. Es hat aber darauf hingewiesen, daß bei der heutigen Arbeitsmarktlage der Kläger schnell wieder in Verdienst kommen kann und auch gekommen ist und daß er wegen der Wohnung notfalls Vollstreckungsschutz in Anspruch nehmen könne. Diese Wertung ist abermals rechtsfehlerfrei.

Insgesamt halten sich die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts jedenfalls im Rahmen des Beurteilungsspielraums, der dem Tatrichter bei der Subsumtion eines Sachverhalts unter den unbestimmten Rechtsbegriff des wichtigen Grundes eingeräumt ist. Da somit das Landesarbeitsgericht keine Rechtsnorm verletzt hat, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherling

Siebrecht Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)